

Vergabe der Ehrenbürgerschaft

1. Die Stadt Halberstadt kann die Ehrenbürgerschaft an natürliche Personen verleihen, die sich in außerordentlicher Weise um das Wohl der Bürger der Stadt Halberstadt verdient gemacht bzw. besondere Verdienste um die Stadt erworben haben.
2. Vorschläge für Kandidaten können von natürlichen und juristischen Personen der Stadt Halberstadt, über das Kulturamt eingereicht werden.
3. Über die Vergabe entscheidet die Stadtverordnetenversammlung auf Empfehlung des Kulturausschusses.
Dieser kann für die Beratung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft durch berufene Bürger erweitert werden.
4. Die Verleihung ist als besonderer Höhepunkt, im Rahmen einer festlichen Stadtverordnetenversammlung, vorzunehmen.
5. Der Ehrenbürger erhält eine Ehrenurkunde durch den Bürgermeister und den Präsidenten der Stadtverordnetenversammlung.
6. Der Ehrenbürger hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Stadt Halberstadt kostenfrei teilzunehmen.
7. Nach dem Ableben des Ehrenbürgers verpflichtet sich die Stadt Halberstadt, die Grabpflege zu übernehmen, sofern sich das Grab in Halberstadt befindet.